

99001006004000, 99001006004000

Gewerbemüll Entsorgung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102018165/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001006004000, 99001006004000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbemüll Entsorgung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Restabfalltonne, Wertstoff, Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Müllentsorgung, gewerblich, Recyclinghöfe, Wertstoffhöfe, Gelbe Tonne, Müll, gewerblich, Papiertonne, Müllentsorgung, Deponie, braune Tonne, Recyclinghof, gelber Sack, blaue Tonne, Restmülltonne, Wertstoffhof, Abfalltonnen, Gewerbemüll-Entsorgung, Biotonne, Industrieabfall, Produktionsrückstände, Weihnachtsbäume entsorgen, Sammelplätze für Weihnachtsbäume, Abfalldeponie
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Entsorgung (004)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.11.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Abteilung 5 - Umwelt, Klimaschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/
Teaser	Gewerbetreibende sind verpflichtet, ihre Abfälle getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Näheres bestimmt die Gewerbeabfallverordnung.
Volltext	<p>Für die umweltverträgliche Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen, bestimmten Bau- und Abbruchabfällen und weiteren, im Anhang zur Verordnung aufgeführten Abfällen, hat der Gesetzgeber die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) erlassen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung von Abfällen wurden hier für bestimmte Abfälle Getrennthaltungsgebote eingeführt.</p> <p>Zu beachten sind die Regelungen der GewAbfV von den gewerblichen Erzeugern der vorgenannten Abfälle sowie denjenigen, die diese Abfälle besitzen, ohne sie zu erzeugt zu haben. Dazu gehören auch Betreiber von bestimmten Vorbehandlungsanlagen.</p> <p>Die folgenden gewerblichen Siedlungsabfälle müssen getrennt gehalten, gelagert, gesammelt, befördert und der Verwertung zugeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Papier und Pappe • Glas • Kunststoffe • Metalle • biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle sowie

Modul

Sachverhalt

Marktabfälle.

Abfälle können gemischt gesammelt werden, wenn sie einer Vorbehandlungsanlage nach § 4 GewAbfV zugeführt werden und gewährleistet ist, dass sie dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden. Hierfür muss sich das Gemisch auf bestimmte Stoffe beschränken. Bau- und Abbruchabfälle müssen wie folgt getrennt gehalten, gelagert, gesammelt, befördert und einer Verwertung zugeführt werden, soweit sie getrennt anfallen:

- Glas
- Kunststoffe
- Metalle, einschließlich Legierungen
- Beton, mit Ausnahme von Beton, der gefährliche Stoffe enthält
- Ziegel, mit Ausnahme von Ziegeln, die gefährliche Stoffe enthalten
- Fliesen, Ziegel, Keramik, es sei denn, sie enthalten gefährliche Stoffe
- Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, es sei denn, sie enthalten gefährliche Stoffe. Handelt es sich um gefährliche Abfälle, so müssen diese ebenfalls grundsätzlich getrennt gehalten, gelagert, gesammelt, befördert und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Handelt es sich um gefährliche Abfälle, so müssen diese ebenfalls grundsätzlich getrennt gehalten, gelagert, gesammelt, befördert und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Eine Ausnahme von der Anforderung zur Getrennthaltung ist im Einzelfall unter anderem möglich, wenn die Getrennthaltung oder nachträgliche sortenreine Sortierung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, insbesondere aufgrund der geringen Menge.

Die Gewerbeabfallverordnung gilt nicht für Abfälle, die der gesetzlich verordneten Rücknahmepflicht unterliegen, wie z. B. Batterien und Verpackungen.

Modul

Sachverhalt

Nicht verwertbare Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorger zu überlassen, soweit sie nicht ausgeschlossen wurden. Um die Entsorgung der sonstigen Abfälle müssen Sie sich selbst kümmern, da es keine Andienungspflicht bei gewerblichen Siedlungsabfällen gibt.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Für die Bereitstellung von Abfallbehältern und die Entsorgung der nicht verwertbaren Abfälle durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger fallen Gebühren entsprechend der jeweiligen Gebührensatzung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte an.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html?command=downloadContent&filename=M34_VH_GewerbeabfallV%255B1%255D.pdf
https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html?command=downloadContent&filename=M27_VH_Abfall-Nachweisverfahren.pdf
https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html?command=downloadContent&filename=M34_VH_GewerbeabfallV%255B1%255D.pdf
https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html?command=downloadContent&filename=M27_VH_Abfall-Nachweisverfahren.pdf

Hinweise

Ein Verstoß gegen das Getrennthaltungsgebot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld geahndet, genauso wie die Nichtnutzung eines Abfallbehälters.

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung für Besitzer, Erzeuger,

Modul

Sachverhalt

Einsammler, Beförderer und Entsorger nachweispflichtig.

Für

- Besitzer, Erzeuger, Einsammler, Beförderer und Entsorger gefährlicher Abfälle und
- Entsorger, die Abfälle behandeln und lagern sowie
- Entsorger nicht gefährlicher Abfälle

besteht außerdem die Registerpflicht.

Weitere Ausführungen zum Nachweisverfahren und zur Registerführung sowie zu Ausnahmen, Beschränkungen sind in den "Vollzugshilfen zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren - M 27" erläutert.
https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html?command=downloadContent&filename=M27_2030909.pdf
https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html?command=downloadContent&filename=M27_2030909.pdf

Rechtsbehelf

Kurztext

- Gewerbetreibende müssen ihre Abfälle trennen
- Nicht trennbare Restabfälle können über die Restabfalltonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entsorgt werden
- Größere Mengen gemischter Gewerbeabfälle müssen bei einem privaten Entsorgungsunternehmen entsorgt werden; Die Entsorgung über private Entsorgungsunternehmen ist i. d. R. nur zulässig, wenn die Abfälle in einer speziellen Entsorgungsanlage für Gewerbeabfall entsorgt werden (Vorbehandlungsanlage im Sinne der Gewerbeabfallverordnung)

Ansprechpunkt

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Entwicklung (MLUL) des Landes Brandenburg,
Abteilung 5 - Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit
Referat 52

Hanna Grießbaum

Modul	Sachverhalt
	<p>hannajanina.griessbaum@mlul.brandenburg.de</p> <p>+49 331 866-7358</p>
Zuständige Stelle	<p>Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der Städte, Gemeinden, und Landkreise</p> <p>Ordnungswidrigkeitenbehörde: Untere Abfallwirtschaftsbehörden (Brandenburg)</p>
Formulare	
Ursprungsportal	Gewerbemüll Entsorgung, Commercial waste disposal